

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2012

Nr. 3

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2011 bei

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Berichtigungen	
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (GVollzVerwDAPO)	89
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)	90
	Runderlasse	
	Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	98
	Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht	99
	Änderung der Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) ..	101
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2010	101
	Personalnachrichten	111
	Stellenausschreibungen	112

BERICHTIGUNGEN

Die im **JMBI. vom 1. 12. 2011 auf S. 532 ff.** veröffentlichte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (GVollzVerwDAPO)**

Vom 29. November 2011“

2. Die Schlussformel wird wie folgt berichtigt:

Wiesbaden, den 29. November 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

Die im **JMBl. vom 1. 12. 2011** auf **S. 572 ff.** veröffentlichte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst
(AVDmVollzVerwDAPO)
Vom 29. November 2011“**

2. Die Schlussformel wird wie folgt berichtigt:

Wiesbaden, den 29. November 2011

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

3. Die Anlagen 5 a, 6 a, 7 a und 7 b werden durch die nachfolgenden Anlagen ersetzt.



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Feststellung der Abschlussnote nach § 26 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO

Betr:

Dienstbezeichnung	Name	Vorname
-------------------	------	---------

1. Leistungsbewertung der Ausbildung

1.1	Fachtheoretische Ausbildung (Gesamtnote)	Punkte	x 2 =	Punkte
1.2	Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Schwerpunktausbildung (Gesamtnote)	Punkte	x 1 =	Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1.	Recht im Justizvollzug	Punkte		
2.	Psychologie	Punkte		
3.	Kriminologie	Punkte		
4.	Vollzugskunde	Punkte		
5.	Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
6.	Weitere Arbeit	Punkte		
	Summe:	_____	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme **Punkte**

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung

Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme **Punkte**

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = **Punkte**

Abschlussnote gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO _____

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

_____, den
Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel:
sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 27 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschienen am zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 18 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 24 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	1. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	2. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	3. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	4. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	5. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	Uhr

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des allgemeinen Vollzugsdienstes**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung	
, geboren am		Dienststelle	

hat die

Laufbahnprüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und
Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I, II und III

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs	Punkte		
2. Staats- und Verfassungskunde	Punkte		
3. Allgemeine Rechtskunde	Punkte		
4. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht	Punkte		
5. Recht im Justizvollzug	Punkte		
6. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen	Punkte		
7. Psychologie	Punkte		
8. Kriminologie	Punkte		
9. Anstaltsorganisation	Punkte		
10. Vollzugskunde	Punkte		
11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
12. Sport und Gesundheitsförderung	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 12 x 2 =	Punkte

1.2 Fachpraktische Ausbildung und Schwerpunktausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 1 =	Punkte
---	--------	-------	--------

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1. Recht im Justizvollzug	Punkte		
2. Psychologie	Punkte		
3. Kriminologie	Punkte		
4. Vollzugskunde	Punkte		
5. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
6. Weitere Arbeit	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme **Punkte**

Vornote für d. mündliche Prüfung	Zwischensumme	Punkte	: 9 =	Punkte
----------------------------------	---------------	--------	-------	--------

3. Bewertung der mündlichen Prüfung	Punkte	x 3 =	Punkte
--	--------	-------	--------

Gesamtsumme **Punkte**

4. Abschlussnote

<u>Punktzahl</u>	Gesamtsumme	Punkte	: 12 =	<u>Punkte</u>
<u>Abschlussnote</u>	gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO			<u> </u>

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung	
geboren am		Dienststelle	

hat die

Laufbahnprüfung für den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und
Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I, II und III

1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
2. Aufgaben der Vollzugsabteilung einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
3. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
4. Aufgaben des Sachgebiets Personal und Allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
5. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
6. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
7. Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
8. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs	Punkte		
9. Staats- und Verfassungskunde	Punkte		
10. Allgemeine Rechtskunde	Punkte		
11. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht	Punkte		
12. Arbeitsrecht und Tarifrecht	Punkte		
13. Sozialrecht	Punkte		
14. Recht im Justizvollzug	Punkte		
15. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen	Punkte		
16. Psychologie	Punkte		
17. Kriminologie	Punkte		
18. Anstaltsorganisation	Punkte		
19. Vollzugskunde	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 19 x 2 =	Punkte

1.2 Fachpraktische Ausbildung (Gesamtbeurteilung) Punkte x 1 = Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
2. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt, Aufgaben des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
3. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen einer Justizvollzugsanstalt	Punkte		
4. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers	Punkte		
5. Allgemeine Rechtskunde, Recht im Justizvollzug	Punkte		
6. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht	<u>Punkte</u>		
Summe:	<u>Punkte</u>	: 6 x 6 =	Punkte

Zwischensumme Punkte

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = Punkte
Abschlussnote gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollVerwDAPO

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

RUNDERLASSE

Nr. 10 Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. RdErl. d. MdJIE v. 18. 1. 2012 (2344 - II/B 1 - 2011/1320 - Z/A 2)

- JMBI. S. 98 -

- Gült.-Verz.-Nr. 2105 -

I.

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach dem 11. Abschnitt der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird zentralisiert und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. Ihre Durchführung erfolgt durch besondere von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellten Prüfungsbeamtinnen und -beamten.
2. Zu Prüfungsbeamtinnen und -beamten sollen nur Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und den fachlichen Kenntnissen für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen.
Sie sollen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausüben. Auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, bei denen demnächst eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, soll verzichtet werden.
3. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; sie unterliegen deren oder dessen ausschließlicher Sachweisung.
4. Dienstbehörde der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dies schließt nicht aus, dass die Prüfungsbeamtinnen und -beamten an einem anderen Dienstort tätig werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefördert und Mehrkosten für die Landeskasse vermieden werden.
5. Weitergehende Regelungen zur Bestellung der Prüfungsbeamtinnen und -beamten und zur Durchführung der Geschäftsprüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt anhand eines Prüfungskataloges, dessen inhaltliche Erstellung und Fortschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt.
7. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein damit einhergehender enger Informationsaustausch mit den für die Dienstaufsicht zuständigen Stellen ist zu gewährleisten.
8. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 42 Kostenverfügung.

II.

Der Runderlass vom 25. August 2006 (JMBl. S. 537) ist gegenstandslos.

Nr. 11 Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht. RdErl. d. MdJIE vom 7. 2. 2011 (3152 - I/B3 - 2011/2507 - II/A) – JMBl. S. 99 –

– Gült.-Verz. Nrn. 210, 211, 212, 213, 214 –

§ 1

Personenkreis

(1) Eine Amtstracht tragen:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Personen,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
3. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach ihrer Berufsordnung.

(2) Referendarinnen und Referendare und Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die die Staats- oder Anwaltschaft in einer Sitzung vertreten, tragen die Amtstracht nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, die zur amtlichen Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bestellten Personen sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zur Anwaltsvertreterin oder zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, tragen die Amtstracht der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die zur Pflichtverteidigung bestellt sind, tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(4) Patentanwältinnen und Patentanwälte dürfen als Rechtsbeistände in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes die in der Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 596) in Art. 2 Abs. 1 vorgesehene Amtstracht tragen.

(5) Richterinnen und Richter des Richterdienstgerichts und die die Einleitungsbehörde vertretenden Personen tragen die ihnen zustehende Amtstracht auch in Sitzungen der Richterdienstgerichte. Schriftführerinnen und Schriftführer tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(6) Handelsrichterinnen und Handelsrichter tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die als Protokollführerin oder Protokollführer mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen die Anwaltsrobe.

§ 2

Beschreibung der Amtstracht

(1) Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.

(2) An der Robe wird ein Besatz getragen. Er besteht

1. bei der Robe der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte aus Samt,
2. bei der Robe der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten aus Wollstoff.

§ 3

Beschaffung der Amtstracht

(1) Die Anzahl der von Amts wegen zu stellenden Amtstrachten bestimmen:

1. für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen nach § 142 Abs. 3 GVG die Wahrnehmung der Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen ist oder die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind, die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main;
2. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Behördenleitung der Gerichte.

(2) Die Beschaffung der Amtstrachten obliegt den Behördenleitungen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 12 Änderung der Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest). RdErl. d. HMdJIE v. 15. 2. 2012 (5230 - Z/C2 - 2010/11235) – JMBl. S. 101 – – Gült.-Verz. Nr. 4300 –

I.

Die Kosteneinziehungsbestimmungen vom 14. März 2007 (JMBl. S. 313) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 17.4 wird wie folgt gefasst:

„17.4 Von jeder Niederschlagung wird bei Beträgen ab 50,00 € programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.“

2. Nr. 17.5 wird wie folgt gefasst:

„17.5 Die nachträgliche Zahlung eines mitgeteilten niedergeschlagenen Sollbetrages wird zu den Sachakten mitgeteilt.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

JAHRESBERICHT

des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2010

(2224 – JPA II/1 – 2012/800 – II/E – JPA)

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2009 waren im Prüfungsverfahren	590
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2010 . . .	<u>895</u>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.485
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	172
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	<u>1</u>
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	
Verbleiben	1.312

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG	
für nicht bestanden erklärt	6
(davon 0 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt	0
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen	
und die Prüfung nicht bestanden	166
(davon 26 Wiederholer)	
Von 144 Prüfungsausschüssen wurden geprüft	
– erstmalig	525
– wiederholt	<u>49</u>
so dass am Jahresende 2010	566
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.	

2. Ergebnisse

Von den 746 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die staatliche Pflichtfachprüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	570 = 76,41%	389 = 75,53%	181 = 78,35%
• sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
• gut	12 = 1,61%	5 = 0,97%	7 = 3,03%
• vollbefriedigend	83 = 11,13%	49 = 9,51%	34 = 14,72%
• befriedigend	212 = 28,42%	146 = 28,35%	66 = 28,57%
• ausreichend	263 = 35,25%	189 = 36,70%	74 = 32,03%
nicht bestanden	176 = 23,59%	126 = 24,47%	50 = 21,65%

3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,14 Punkte	6,19 Punkte Zivilrecht 5,87 Punkte Strafrecht 6,20 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	8,62 Punkte	8,52 Punkte Zivilrecht 8,74 Punkte Strafrecht 8,59 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender Prüfungsnote

(vor Hebung): 6,96 Punkte

Abschlussnote: 6,98 Punkte.

4. Freiversuche

Den 231 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	197	1	1
9	12	8	4
10	22	22	0
11	0	0	0

5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	5 = 0,96%	5 = 0,67%
8 Semestern	153 = 29,31%	193 = 25,87%
9 Semestern	24 = 4,60%	31 = 4,16%
10 Semestern	78 = 14,94%	98 = 13,14%
11 Semestern	74 = 14,18%	87 = 11,66%
12 Semestern	77 = 14,75%	114 = 15,28%
13 Semestern	46 = 8,81%	73 = 9,79%
14 Semestern	29 = 5,56%	58 = 7,77%
15 Semestern	9 = 1,72%	17 = 2,28%
16 Semestern und mehr	26 = 4,98%	69 = 9,25%
Gesamt	522 = 100,00%	746 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 25 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,70 Semester	11,26 Semester
Frankfurt	10,75 Semester	11,45 Semester
Gießen	10,83 Semester	11,16 Semester
Marburg	10,45 Semester	11,01 Semester

6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2010 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung waren

36 Jahre und älter	8 = 1,07%
31 bis 35 Jahre	34 = 4,56%
27 bis 30 Jahre	218 = 29,22%
23 bis 26 Jahre	484 = 64,88%
22 Jahre und jünger	2 = 0,27%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 34,85%.

7. Anteil weiblicher/ männlicher Kandidaten

Von den 818 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 428 (= 57,37%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2009	2008	2007	2006	2005	2004
57,46%	55,49%	56,34%	52,93%	49,75%	49,52%

Unter den 570 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 315 (= 55,26%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 231 Freiversuchen betrug 145 (= 62,77%).

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 55.

55 Kandidatinnen/ Kandidaten waren (schwer-)behindert.

9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 574 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
..... im Durchschnitt 5,53 Monate,
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens
..... im Durchschnitt 5,59 Monate,
- c) für alle Prüfungsverfahren
..... im Durchschnitt 5,55 Monate.

10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2009 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 93
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2010 107
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,

so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 200
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung
befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: 8

Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): 0 8

Verbleiben 192

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	16	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden	5	
Von den Prüfungsausschüssen wurden Kandidatinnen/Kandidaten geprüft,	93	<u>114</u>
so dass am Jahresende 2010		78
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		

Von den 114 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 30 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 83 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	10	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	23	3 bis 4 Punkte	9	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	40	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,60 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	45	6	0

B

ERSTE PRÜFUNG

Die Erste Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – haben im Jahr 2010 600 Kandidatinnen und Kandidaten vollständig abgelegt.

Diese erzielten folgende Ergebnisse:

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%
gut	35 = 5,83%
vollbefriedigend	149 = 24,83%
befriedigend	329 = 54,83%
ausreichend	87 = 14,50%
Gesamt	600 = 100,00%

Die **BAföG-Ecknote** betrug damit

7,05 Punkte.

C.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	1.879
Im Auswertungsjahr zugelassen	1.896
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	3.775
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	241
Im Verfahren verblieben	3.534
Davon wurden in 247 Prüfungsterminen mündlich geprüft	982
und zwar erstmalig	732
wiederholt	250
Für nicht bestanden erklärt	198
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt	7
Nichterscheinens zu den Klausuren	3
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	0

Ausschluss von der weiteren Prüfung	188
Täuschung	0
Davon Wiederholer	71
Beendete Verfahren	<u>1.180</u>
Am Jahresende 2010 im Verfahren verblieben	2.354

2. Ergebnisse

Von 1.180 Rechtsreferendarinnen/-referendaren bestanden die Prüfung	979 = 82,97%
davon mit der Note sehr gut	0 = 0,00%
gut	19 = 1,61%
vollbefriedigend	169 = 14,32%
befriedigend	447 = 37,88%
ausreichend	344 = 29,15%
Nicht bestanden haben	201 = 17,03%
Wiederholt geprüft	462
Wiederholt nicht bestanden	72

3. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Im Jahr 2010 wurden insgesamt	160
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Davon wurden	<u>7</u>
Prüfungsverfahren durch Ausschluss gemäß § 49 JAG für nicht bestanden erklärt.	
Insgesamt wurden	153
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung mit der mündlichen Prüfung beendet.	

Von den 153 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 31 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 122 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	14	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	58	3 bis 4 Punkte	10	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	39	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,27 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
62	52	7	1

4. Anzahl geprüfter Kandidatinnen und Kandidaten

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten liegt wie bereits im Vorjahr um rund 20 % höher als in den davor liegenden Jahren.

2003 = 929 Geprüfte in 172 Terminen
 2004 = 963 Geprüfte in 170 Terminen
 2005 = 1.102 Geprüfte in 194 Terminen
 2006 = 1.061 Geprüfte in 190 Terminen
 2007 = 998 Geprüfte in 192 Terminen
 2008 = 947 Geprüfte in 201 Terminen
 2009 = 1.238 Geprüfte in 258 Terminen
 2010 = 1.180 Geprüfte in 247 Terminen

5. Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht dem der Vorjahre:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
30,40	30,37	30,40	30,56	30,41	30,18	30,52

6. Anteil weiblicher/ männlicher Kandidaten

Der Anteil der Frauen hat im Jahr 2010 erneut deutlich die 50%-Grenze überschritten; er betrug

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
45,52%	48,37%	52,03%	56,05%	57,23%	62,28%	61,02%

7. Verzögerungen

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert 1.336
 Verzögert 85

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung 63
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung 6
 Mutterschutz ohne nachfolgende Elternzeit 0
 Mutterschutz mit nachfolgender Elternzeit 16
 Sonderurlaub 4
 Sonstiges 2
 Davon mehrfach verzögert 22

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung 87
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung 8

8. Prüfungsdauer (in Monaten)	
Durchschnitt aller beendeten Verfahren	2,27
Durchschnitt ohne Verzögerungsfälle	2,01
Durchschnitt der Verzögerungsfälle	6,33
Kürzeste Prüfungsdauer	0,03
Längste Prüfungsdauer	94,85

9. Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	381
--	-----

10. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der durchschnittlichen Bewertungen im Bundesgebiet.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,20%	15,90%
Note befriedigend	35,30%	37,90%
Note ausreichend	29,00%	29,20%
Misserfolgsquote	17,50%	17,00%

Aufsichtsarbeiten	5,36 Punkte,
Mündliche Prüfung	9,06 Punkte,
Gesamtnote	7,26 Punkte.

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote ist der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote nicht gestiegen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Stefanie Nebling, Yvonne Gräfin von Bassewitz, Sabine Schütz und Dr. Jana Zehnsdorf in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Richterin auf Probe : Assessorin Jennifer Ahner in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;
- zum Richter auf Probe : Rechtsanwalt Dr. Felix Bergmeister in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am Amtsgericht
– als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Amtsgericht Dennis Wacker in Darmstadt;
- Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Mario Winter in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Richter am Amtsgericht Alfred Grau und Helmut Schrod in Groß-Gerau.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Heinz-Bernd Kaiser zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –, für die Zeit vom 1. April 2012 bis 31. März 2013.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Renate Kirschner mit dem Amtssitz in Geisenheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Philip Wiehage mit dem Amtssitz in Hessisch Lichtenau, Stefan Jung mit dem Amtssitz in Hattersheim, Fabian Simon mit dem Amtssitz in Offenbach am Main, Gerhard Michael Hönig mit dem Amtssitz in Bad Homburg vor der Höhe, Dr. Matthias Hartard, Thomas Wilhelm Steinacker mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Peter Kühn und Martin Hermann Döll mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Detlef Hartmann wurde von Usingen nach Bad Homburg vor der Höhe verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans-Holger Rosa mit dem Amtssitz in Wiesbaden

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Heinz Liebscher mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Wolfgang Klöppel mit dem Amtssitz in Bischofsheim.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

- Erfahrung in Familiensachen.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am
Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors
des Amtsgerichts Rüsselsheim (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Hessischen Landessozialgerichts*.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

*Anmerkung: Die Stelle ist zur Zeit nach R 8 besoldet. Im Zuge der Neustrukturierung und Vereinheitlichung der Besoldung für die Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwalt im Rahmen der Dienstrechtsreform wird ggf. eine Herabstufung der Besoldung nach R 7 erfolgen.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3), die oder der in Teilzeit
zur drei Viertel des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

10. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Interaktion und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nrn. 1 – 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.